

# Informationsveranstaltung ENERGYlink – Fragen und Antworten

---

*Innsbruck (02.05.2013)*

*Bregenz (03.05.2013)*

*Wien (06.05.2013, 07.05.2013)*

- 1. Frage:** Wie oft muss man Endkunden-Stammdaten im Self Storage neu hochladen?  
**Antwort:** Wie oft die Stammdaten im SeSo hochgeladen werden, entscheidet einzig und allein der MTN selbst. Die Daten können je nach Bedarf permanent, regelmäßig oder zeitweise eingespielt oder ausgelesen werden.  
Wenn allerdings zum Zeitpunkt der Anfrage zu einem Zählpunkt durch einen anderen MTN keine Daten für diesen Zählpunkt im SeSo vorhanden sind, dann erhält der anfragende MTN eine Fehlermeldung „Daten nicht vorhanden“ und kann den Prozess (z.B. Wechsel im eigentlichen Sinn, Neuanmeldung, Abmeldung...) nicht durchführen.
- 2. Frage:** Müssen Neuanmeldungen und Abmeldungen im selben Versorgungsgebiet auch über den ENERGYlink erfolgen?  
**Antwort:** Ja, alle Neuanmeldungen und Abmeldungen müssen laut Gesetz und Verordnung – völlig unabhängig vom Versorgungsgebiet - über den ENERGYlink abgewickelt werden.
- 3. Frage:** Kann der aktuelle Lieferant die Vollmacht prüfen obwohl diese schon einmal geprüft wurde?  
Ja, sofern nicht eine Prüfung des Lieferanten innerhalb eines Jahres auf dieselbe Vollmacht durchgeführt wurde.
- 4. Frage:** Werden auch optionale Prozesse vom ENERGYlink unterstützt?  
**Antwort:** Der ENERGYlink und auch der Self-Storage-Dienst werden auch alle optionalen Prozesse (z.B. Zählpunktidentifikation, Kündigung, Belieferungswunsch, MS-CONS Übertrag...) unterstützen.  
In diesem Sinne haben auch alle anderen Marktteilnehmer zumindest den Empfang und die Bearbeitung dieser Nachrichten zu ermöglichen.
- 5. Frage:** Ist eine Neuanmeldung und Abmeldung im Nachhinein möglich?  
**Antwort:** Der ENERGYlink hat keinen Zugriff auf die endverbraucherbezogenen Daten im Self-Storage, dazu zählt auch das Abmeldedatum. Aus diesem Grund ist eine Kontrolle durch die Verrechnungsstellen, ob die Anmelde- und Abmeldedaten in der Vergangenheit liegen, nicht möglich.
- 6. Frage:** Ist der RSA-Token nur für ENERGYlink oder auch für andere Systemanbieter notwendig?  
**Antwort:** Der RSA-Token ist nur für den Login am ENERGYlink und Self Storage-Dienst

notwendig. Zusätzlich sind für einen erfolgreichen Login die Zugangsdaten des jeweiligen Benutzers (Benutzername und Passwort) erforderlich.

7. **Frage:** Wie kann sich ein Unternehmen für den Self-Storage-Dienst der Verrechnungsstellen registrieren?

**Antwort:** Die Registrierung zum Self-Storage-Dienst erfolgt entweder im Zuge der Registrierung zum ENERGYlink oder mittels gesonderten Registrierungsantrag zum Self-Storage-Dienst. Die notwendigen Antragsformulare sind auf der ENERGYlink-Homepage zu finden.

Link zu den Antragsformularen:

<http://www.energylink.at/de/download/registrierungsunterlagen>

8. **Frage:** Wie sieht es mit neuen Usern aus, in Bezug auf das neue Gasmarktmodell ab 01.10.? Sofern neue Unternehmen im österreichischen Markt aktiv werden, haben diese eine gesonderte Registrierung beim ENERGYlink, neben der Registrierung bei der Verrechnungsstelle als Lieferant, BGV, etc., durchzuführen.

9. **Frage:** Werden der ECA Statistiken zu den geloggtten Daten am ENERGYlink zur Verfügung gestellt?

**Antwort:** Sollten Anfragen der ECA gemäß dem Auskunftsrechtes laut Energie-Control-Gesetz bei den Verrechnungsstellen einlangen, werden diese Fragen soweit möglich in Form von Reports beantwortet.

10. **Frage:** Wird ein Wechsel auch künftig nur zum Monatsletzten möglich sein?

**Antwort:** Der neue Lieferant/Versorger kann den eigentlichen Wechsel an jedem Arbeitstag einleiten. Die vorgegebene Höchstfrist von 12 AT beginnt mit Einlangen der durch den neuen Lieferanten Versorger an den Netzbetreiber gesendeten Daten.

11. **Frage:** Ist ein Anstoß eines Wechsels auch vor der in der Wechselverordnung vorgegebenen Frist von 12 AT möglich?

**Antwort:** Der Anstoß darf frühestens 12 AT vor dem Wechseltermin initiiert werden. Im Self-Storage kann auch ein späterer Wechseltermin eingegeben werden, damit der Wechselprozess dann automatisch zum richtigen Termin angestoßen wird. Die Verrechnungsstellen gehen davon aus, dass jeder IT-Anbieter der Marktteilnehmer diese Möglichkeit in den direkt angebundenen Systemen der Marktteilnehmer ebenso vorsieht.

12. **Frage:** Laut Wechselverordnung kann der Wechsel auch in weniger als 12 AT durchgeführt werden. Wann ist dies der Fall?

**Antwort:** Prozessual kann ein Wechsel auch in wenigen Sekunden abgeschlossen werden, aber grundsätzlich bleibt der Prozess durch die Storno-Möglichkeit bis 1 AT vor dem beabsichtigten Wechseltermin offen.

Durch die kollektivvertraglichen Feiertage (24.12. und 31.12.), zusätzlich zu den gesetzlichen österreichischen Feiertagen, kann es zu einer Reduktion dieser 12 Arbeitstage kommen. Der Grund dafür ist, dass es sonst zu einer Überschreitung der gesetzlich geregelten Maximaldauer von drei Wochen für einen Wechsel kommen würde. Wie lange die Dauer tatsächlich ist, finden Sie im Wechselkalender der Verrechnungsstellen, der ab Juni allen

Marktteilnehmern zur Verfügung stehen wird und auf der Webseite [www.energylink.at](http://www.energylink.at) veröffentlicht wird.

**13. Frage:** Welche Systeme muss ich verwenden?

**Antwort:** Nur die Verwendung des ENERGYlink der Verrechnungsstellen ist gemäß Gesetz und Verordnung verpflichtend.

In der Verordnung ist angeführt, dass bestimmte Übermittlungen über den ENERGYlink abgewickelt werden KÖNNEN. Auch die Abwicklung dieser KANN-Bestimmungen ist über den ENERGYlink bzw. Self Storage möglich. Die IT-Anbieter der Marktteilnehmer sollten die Durchführung dieser KANN-Bestimmungen ebenso optional anbieten.

Einen Prozess wie z.B. Neuanmeldung abseits des ENERGYlink durchzuführen ist nicht verordnungskonform!

**14. Frage:** Wurde festgelegt, dass die Lastprofile über den ENERGYlink übermittelt werden müssen?

**Antwort:** Diese Übertragung ist nicht verpflichtend über den ENERGYlink durchzuführen, aber die Möglichkeit wird bestehen. Der ENERGYlink und Self-Storage werden alle notwendigen Prozesse unterstützen.

Es ist außerdem anzunehmen, dass alle Self-Storage Benutzer alle optionalen Prozesse (z.B. Zählpunktidentifikation, Kündigung, Belieferungswunsch...) über den ENERGYlink durchführen werden.

**15. Frage:** Ist ein Fall-Back auf den Self-Storage-Dienst möglich, falls das eigene System, welches direkt an den ENERGYlink angebunden ist, ausfällt?

**Antwort:** Es wird nicht möglich sein, zwischen dem Self Storage und der direkten Anbindung selbstständig zu wechseln. Jeder Marktteilnehmer muss sich entscheiden, welche Art der Anbindung umgesetzt wird und diese den Verrechnungsstellen kommunizieren.

**16. Frage:** Kann man für gewisse Prozesse den Self-Storage-Dienst verwenden und die anderen Prozesse im eigene System, welches direkt an den ENERGYlink angebunden ist, abwickeln?

**Antwort:** Nein, eine Aufteilung der Prozessabwicklung auf Self-Storage-Dienst und System mit Direktanbindung ist nicht möglich.

**17. Frage:** Ab Mitte Juni wird das ENERGYlink-Produktivsystem gesperrt. Bedeutet das, dass Änderungen nicht mehr durchgeführt werden können, oder dass das System komplett abgeschalten wird?

**Antwort:** Im Test-System kann auch während der Stillstandphase vom 15.06.2013 bis 02.07.2013 getestet werden. Das Test-System und das Sandbox-System bleiben in dieser Phase online und werden auch nach dem 02.07.2013 für Tests zur Verfügung stehen. Lediglich das Produktivsystem wird zwecks Daten-Bereinigung vom 15.06.2013 bis spätestens 02.07.2013 gesperrt. Testdaten, welche bis dahin ausgetauscht wurden, werden gelöscht.

**18. Frage:** Prozesse, welche vor dem Go Live am 02.07.2013 im ENERGYlink-Light begonnen wurden, müssen im ENERGYlink-Light beendet werden. Das Bearbeiten der AN-Listen dauert aber oft Monate, ist der Betrieb des ENERGYlink-Light gewährleistet, bis alle offenen Prozesse abgearbeitet sind?

**Antwort:** Damit offenen Prozesse zügig abgearbeitet werden, muss der Marktteilnehmer selbst beim verzögerndem Partner urgieren. Eventuell muss der Datensatz nochmal vom Sender übermittelt werden, wenn ein Empfänger nicht erreichbar ist.

Prozesse die im ENERGYlink Light gestartet werden, müssen auch dort beendet werden. Eine Migration der Prozesse in die Vollversion des ENERGYlink ist nicht vorgesehen.

Der ENERGYlink-Light wird voraussichtlich mindestens noch 6 Monate nach dem Go Live der Vollversion des ENERGYlink weiter in Betrieb sein.

**19. Frage:** Warum wurde der Prozess um den Datenaustausch nicht in den ENERGYlink aufgenommen? Besteht die Möglichkeit, dass dieser in der Zukunft ebenfalls aufgenommen wird?

**Antwort:** Dieser Wunsch wurde bisher noch nicht von Branche an die Verrechnungsstellen kommuniziert. Dieser ist aber in jedem Fall ein sinnvoller Prozess der über den ENERGYlink abzuwickeln wäre. Daher ist es durchaus möglich diesen Prozess zu einem späteren Zeitpunkt aufzunehmen.

Prinzipiell kommen die Verrechnungsstellen den Bedürfnissen der Branche gerne nach und verwehren sich nicht, neue Prozesse im ENERGYlink umzusetzen!

**20. Frage:** Was passiert wenn die maximale Frist eines Prozessschrittes (z.B. 96 Stunden) überschritten wird?

**Antwort:** Jeder IT-Anbieter der Marktteilnehmer hat zugestimmt, die Systeme derart zu konfigurieren, dass wenn keine Antwort manuell durch einen Benutzer erstellt wird, eine automatisch generierte Nachricht als Antwort übermittelt wird. Wie diese automatische Abwicklung genau abläuft, hängt vom jeweiligen Prozessschritt ab.

Diese Frage ist aber prinzipiell an den jeweiligen IT-Anbieter des Marktteilnehmers zu richten. Der Self-Storage ist jedenfalls derart parametrisiert, dass eine automatische Nachricht vor Ablauf der maximalen Frist gesendet wird.

**21. Frage:** Wann starten und enden Bearbeitungsfristen?

**Antwort:** Für die Abwicklung der meisten Prozesse sind Höchstfristen für die Bearbeitungsdauer je Einzeldatensatz vorgesehen.

Start: Langt ein Datensatz beim Empfänger an Arbeitstagen zwischen 09:00 und 17:00 Uhr ein, beginnt der Fristenlauf. Sollte ein Datensatz außerhalb dieser Zeit einlangen, beginnt der Fristenlauf um 09:00 des folgenden Arbeitstages.

Ende: Der Fristenlauf endet am entsprechenden Arbeitstag nach Ablauf der Frist (z.B. 24h).

Wichtig: An Wochenenden und Feiertagen wird der Fristenlauf unterbrochen!

Einige Beispiele zur Veranschaulichung:

Empfang der Daten	Frist	Beginn Fristenlauf	Ende Fristenlauf
Montag, 11:00	24h	Montag, 11:00	Dienstag, 11:00
Freitag, 15:00	24h	Freitag, 15:00	Montag, 15:00
Dienstag, 20:00	24h	Mittwoch, 09:00	Donnerstag, 09:00
Freitag, 17:10	48h	Montag, 09:00	Mittwoch, 09:00
Mittwoch, 04:00	24h	Mittwoch, 09:00	Donnerstag, 09:00

- 22. Frage:** Ist für den optionalen Prozess der Kündigung geplant Fristen zu hinterlegen?  
**Antwort:** Derzeit ist es nicht geplant Fristen zu hinterlegen, da diese nicht durch die Verordnung gedeckt wären. Durch eine Einigung der Branche den Kündigungs-Prozess über die Wechsellplattform abzuwickeln, wurde der Prozess in die Dokumentation aufgenommen. Allerdings wurden im Rahmen dieser Einigung keinerlei Fristen definiert.
- 23. Frage:** Wird am ENERGYlink überprüft, ob ein optionaler Prozess (z.B. ein ZPID) abgeschlossen ist, sobald ein WIES-Prozess angestoßen wird?  
**Antwort:** Am ENERGYlink ist diese Überprüfung nicht möglich, aber im Self Storage durchaus.
- 24. Frage:** Was ist der Unterschied zwischen Self Storage und ENERGYlink.  
**Antwort:** Die Verfügbarkeiten sind gemäß der Wechselverordnungen streng geregelt. Diese kann ein kleinerer Marktteilnehmer mit einem lokalen System (z.B. ein Arbeitsplatzrechner mit der Abrechnungssoftware) nicht erfüllen. Daher werde die Verrechnungsstellen den Self Storage-Dienst anbieten. Das ist die Kommunikationsplattform für den Marktteilnehmer, der die Verfügbarkeit auch für kleinere Unternehmen sicherstellt. ENERGYlink und Self Storage sind getrennt voneinander zu betrachten.
- 25. Frage:** Im ENERGYlink Light werden derzeit noch die alten Wechsellisten verwendet, wird es neue Listen geben?  
**Antwort:** Es wird das komplette Listensystem ausgetauscht und durch XML-Datensätze ersetzt.
- 26. Frage:** Bekommt ein zusätzlich registrierter Benutzer einen eigenen RSA-Token?  
**Antwort:** Jeder registrierte Benutzer erhält einen eigenen RSA-Token, auch wenn dieser für verschiedene Unternehmen registriert ist.
- 27. Frage:** Werden die MSCONS-Definitionen auch auf der ENERGYlink Homepage veröffentlicht.  
**Antwort:** Nein, die Spezifikation der MSCONS-Datei wurde bereits in der Branche definiert und sind allgemein zugänglich.
- 28. Frage:** Welche Funktionen sind nach dem Login am ENERGYlink möglich?  
**Antwort:** Es wird die Möglichkeit geben Logs anzuzeigen, nachzuforschen welche Datensätze übertragen wurden (keine personenbezogene Daten!), ob alle Übermittlungen durchgeführt werden konnten, wie lange die Abwicklung der Prozesse dauert, seine Stammdaten zu ändern und den Upload der öffentlichen Zertifikate durchzuführen.
- 29. Frage:** Werden die Stammdaten in der Juni-Ruhephase (15.06.2013 – 02.07.2013) zurückgesetzt?  
**Antwort:** Die Stammdaten werden geleert aber gegebenenfalls wieder eingespielt. Benutzer werden nicht gelöscht. Die Produktivinstanz wird nur von den Prozessen und Testdaten bereinigt. Ein Mitwirken der Marktteilnehmer ist nicht erforderlich.
- 30. Frage:** Wird der ENERGYlink die Zertifikate überprüfen? Gibt es Einschränkungen bzgl. der Zertifizierungsstellen?  
**Antwort:** Alle Marktteilnehmer benötigen X.509-Softwarezertifikate der Klasse 1. Es gibt

keine Beschränkung hinsichtlich Zertifizierungsstellen. Im Einzelfall kann aber das Zertifikat zur Überprüfung an die Verrechnungsstellen vorab übermittelt werden.

**31. Frage:** Wie sieht das Szenario aus, wenn es nicht alle Marktteilnehmer schaffen alle Prozesse bis zum 02.07.2013 umzusetzen.

**Antwort:** Die Kommunikation über den ENERGYlink wird am 02.07.2013 funktionieren. Der ENERGYlink kann jedoch nicht überprüfen, ob Testdaten oder Produktivdaten ausgetauscht werden. Es kann auch nicht überprüft werden, ob die Prozesse erfolgreich ablaufen. Alle den Verrechnungsstellen bekannten IT-Anbieter haben bereits technische Tests durchgeführt, daher wird dem Go-Live positiv entgegengeblickt. Auf jeden Fall wird der ENERGYlink Light aber ab 02.07.2013 nicht abgeschaltet, weil zuvor angestoßene und noch offene Prozesse darüber abgearbeitet werden müssen.

**32. Frage:** Ist es möglich zuerst den Self Storage-Dienst zu verwenden und dann auf eine eigene Lösung umzusteigen?

**Antwort:** Ja, das ist möglich, aber für die Verrechnungsstellen ist die Information, ob der Self Storage vom Marktteilnehmer genutzt werden möchte, wichtig.

**33. Frage:** Wird es Anbindungstests geben, bevor man zum Produktivsystem zugelassen wird?

**Antwort:** Anbindungstests wird es bis Mitte Juni im Produktivsystem geben. Im Testsystem jederzeit möglich. Die Verrechnungsstellen werden jedoch nicht testen, ob ein Marktteilnehmer „fit“ für den Go Live ist.

**34. Frage:** Werden Self Storage User auch gegen SDK-User getestet?

**Antwort:** Jeder IT-Anbieter der Marktteilnehmer kann zu Testzwecken einen Self Storage User anlegen um sein System zu testen. Wenn die Schnittstelle zum Self Storage funktioniert, dann wird auch jeder weitere Anbieter auch funktionieren.

**35. Frage:** Wenn ein Marktteilnehmer über EDA mit dem ENERGYlink kommuniziert, ist trotzdem immer ein eigenes Zertifikat notwendig?

**Antwort:** Ja, es ist ein eigenes Zertifikat für jede registrierte EC-Nummer notwendig.

**36. Frage:** Welcher Namespace wird zurzeit verwendet?

**Antwort:** energylink.at (siehe auch Homepage der E-Control); Eine Änderung dieses ist nach Abschluss einer Vereinbarung vorgesehen.

**37. Frage:** Was passiert im Self Storage bei einer Fristübertretung.

**Antwort:** Im Self Storage ist keine Fristverletzung möglich, da ein zuvor definierter automatisierter Schritt durchgeführt wird, bevor die Frist ausläuft. In einer späteren Ausbaustufe wird eine parametrisierbare Vorauswahl angeboten. Der Marktteilnehmer bleibt aber immer der Eigentümer der Daten und ist auch dafür verantwortlich.

**38. Frage:** Ist eine Fristverletzung über den ENERGYlink möglich?

**Antwort:** Ja, es kommt aber darauf an, wie das Abrechnungssystem des Marktteilnehmers diesen Fall handhabt.

**39. Frage:** Wie funktioniert die Verschlüsselung am Self Storage?

**Antwort:** Der private Schlüssel wird vom Marktteilnehmer am Self Storage abgelegt. Dadurch ist der Zugriff auf verschlüsselte Daten vom BKO-Kundenservice zwar technisch möglich, aber die Einsicht auf diese Daten ist den BKO-Mitarbeitern untersagt. Sollte im Zuge des Supports eines Marktteilnehmers vom BKO-Kundenservice ein Zugriff auf diese Daten erfolgen, wird dies in jedem Fall aufgezeichnet und dieser Zugriff ist dem Marktteilnehmer in den Log-Berichten ersichtlich.

**40. Frage:** Gibt es eine Aufstellung welche Funktionalitäten der Self Storage bis zum 02.07.2013 nicht bieten wird?

**Antwort:** Alle Prozesse werden komplett unterstützt werden. Definitiv wird die Parametrierung (z.B. nur jede 50. Vollmacht prüfen) nicht fertig angeboten werden.

**41. Frage:** In welchem Format muss die Vollmacht übertragen werden?

**Antwort:** Das Format wurde als PDF mit max. 300 kB laut Branchenvorschlag festgelegt.

**42. Frage:** Wird geprüft, ob eine Vollmacht größer als 300kB übertragen wird?

**Antwort:** Zu Beginn wird die Größe durch den ENERGYlink nicht geprüft, am Self Storage findet die Prüfung aber statt. Der ENERGYlink wird jedoch eine allgemeine Prüfung auf die Größe der Datensätze haben (deutlich über 300kB).

**43. Frage:** Wie funktioniert eine Fehlernachricht, wenn eine Übertragung nicht durchgeführt werden kann?

**Antwort:** Der Sender erhält eine Information (Technisches Acknowledgement), dass die Nachricht nicht zugestellt werden konnte. Ein solcher Fehler kann von einem Marktteilnehmer am ENERGYlink im Monitor-Bereich eingesehen werden.

**44. Frage:** Wie funktioniert der Upload und Download der Self Storage Endkundendaten?

**Antwort:** Der Self Storage stellt einen XML-Up- und Download über einen Web Browser zur Verfügung. Aber es wird auch ein xlsx File samt einen Konvertierungstool in XML angeboten (siehe: <http://www.energylink.at/de/systemuebersicht/self-storage-stammdaten>). In einem Workshop ist geplant diese Funktionen zu evaluieren, welche die Self Storage-Nutzer benötigen. Ein Webservice um den Up- und Download durchzuführen ist derzeit nicht geplant.